

***) Begrenzung dieser Fischarten:
4 Edelfische insgesamt**

Fischart	Schonmaß	Schonzeit	Fangergebnis	
* Seeforelle	60 cm	01.10. - 15.03.	Stück	Gewicht/Gramm
* Bachforelle	60 cm	01.10. - 15.03.		
* Regenbogenforelle	60 cm	15.12. - 15.03.		
* Hecht	55 cm	15.02. - 30.04.		
* Karpfen	35 cm	-		
* Schleie	30 cm	01.05. - 30.06.		
* Aal	50 cm	-		
* Zander	50 cm	15.02. - 31.05.		
* Renke / Felchen	30 cm	15.10. - 31.12.		
Döbel / Aitel	-	-		
Brachsen	-	-		
Barsch	-	-		
Rotauge / Rotfeder / Laube	Max. 20 Stück	-		

Kontrolle



Stadtfischer Immenstadt i. Allgäu e.V. Fischereierlaubnisschein



für die Ausübung der Angelfischerei

Großer Alpsee von 04:00 bis 23:00 Uhr

Bitte beachten: Ohne korrekte Eintragung ist die Fischereierlaubnis ungültig!

am:

Tag der Gültigkeit

Monat der Gültigkeit

2026

Auf Grund des mit dem Freistaat Bayern abgeschlossenen Pachtvertrages erteilt der Fischereiverein »Stadtfischer Immenstadt i. Allgäu e.V.« die Erlaubnis zum Fischen im Gewässer **Großer Alpsee**

an:

Herrn / Frau

Straße

Wohnort

Nummer des staatl. Fischereischeines

Die Erlaubnis ist nicht übertragbar und nur mit Unterschrift des Inhabers auf der Rückseite gültig.

Preis: € 17.-

Dr. J. Christmann
Dr. Jens Christmann
1. Vorsitzender

Zusatzoption Bootserlaubnis (im Kartenpreis inbegriffen)

Voraussetzung der Gültigkeit:

ein Wimpel ist aus der Ferne sichtbar am Boot angebracht (Wimpel können bei den Ausgabestellen gegen ein Pfand i.H.v. 20 € geliehen werden. Auch die Verwendung selbst mitgebrachter Wimpel ist erlaubt)

Die Mindestanforderung zur Ausführung des Wimpels: Größe 20x30cm, Farbe weiß

Das Anbringen des Wimpels ist bereits erforderlich, sobald Angelgerät im Boot mitgeführt wird.

Verbindliche Richtlinien des Fischereivereins „Stadtfisher Immenstadt im Allgäu e.V.“ für den Inhaber dieses Fischereierlaubnisscheines

1. Der Erlaubnisscheininhaber muss einen gültigen staatlichen Fischereischein besitzen.
2. Der Fischereischein und Erlaubnisschein sind mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuzeigen. Deren Anordnungen ist Folge zu leisten.
3. Es können alle Fischarten gefangen werden. Die festgelegten Schonzeiten und Schonmaße (siehe Rückseite) sowie Schongebiete (siehe Ziff. 10) sind zu beachten.
4. Jeder Fischer hat gemäß der Vorgabe nach §11 Absatz 8 der AV-BayFiG jeden nach Maß und Zeit fangfähigen Fisch dem Gewässer zu entnehmen, unverzüglich zu töten und sinnvoll zu verwerten.
5. Die Nutzung von Setzkeschern ist nicht gestattet.
6. Legeangeln - das sind auch vom Fischer nicht beaufsichtigte Angelruten -, Reusen und Netze sind verboten. Mit Ködersenken dürfen nur Fische für den Tagesbedarf am Großen Alpsee gefangen werden. Jegliche andere Verwendung des Fangs ist untersagt.
7. Fischereiausübung
 - a) Das Fischen ist vom Ufer und von einem mit Muskelkraft betriebenen Boot aus (gesonderte Bootserlaubnis erforderlich) mit zwei Angelruten von 04:00 bis 23:00 gestattet. Nicht erlaubt ist das Fischen von Booten mit Elektro- oder Verbrennungsmotor, mit Segel- oder Walzenantrieb (sog. „Tretboot“), Schwimmbrettern aller Art, beispielsweise das SUP.
 - b) Zusätzliche Köderangeln bei 2 aktiven Ruten sind nicht erlaubt.
 - c) Eine Handangel darf bis zu maximal 5 Anbissstellen vorweisen. Als eine Anbissstelle zählen Einfach-, Doppelhaken oder Drilling. Bei Verwendung von 2 Handangeln gleichzeitig sind insgesamt bis zu maximal 6 Anbissstellen erlaubt.
 - d) Bei Verwendung der Ködersenke ist der gleichzeitige Einsatz weiterer Fanggerätes untersagt.
8. Fischen mit lebenden Ködern ist verboten. Bei Verwendung von toten Köderfischen dürfen nur Fische aus dem Gewässersystem „Großer Alpsee“ verwendet werden.
9. Aufenthalt in Ufernähe mit Angelgerät, außerhalb des Gültigkeitszeitraumes dieser Fischereierlaubnis, ist verboten.

g) Kann der Haken im Rachen eines nach Zeit und Maß zurückzusetzenden Fisches nicht verletzungsfrei entnommen werden, so ist dieser Fisch unverzüglich zu töten. Das abgetrennte Vorfach mit Haken ist zu Kontrollzwecken im Fisch zu belassen.

8. Bei Verstößen gegen die Fischereiordnung wird die Fi Fischereierlaubnis ohne Entschädigung sofort entzogen. In schweren Fällen ist mit Strafanzeige zu rechnen.
9. Der ausgehändigte Fischereierlaubnisschein ist Eigentum des Vereins und muss wieder zurückgegeben werden. Die im nachfolgenden Fischereiverzeichnis ausgewiesenen Fangergebnisspalten bitten wir gewissenhaft auszufüllen (auch Fehlanzeigen). Sie erleichtern damit der Vereinsführung eine gezielte Bewirtschaftung des Gewässers.
10. Der Große Alpsee und dessen Uferbereiche sind Landschaftsschutzgebiet. Es ist verboten, Sträucher, Bäume, und Schilf zu beseitigen und Abfälle abzulagern. Ebenfalls ist offenes Feuer und Zelten untersagt. Helfen Sie mit, die Uferregion sauber zu halten.

Am gesamten Westufer des Großen Alpsee gilt aus Umweltschutzgründen ein im Pachtvertrag festgelegtes totales Fischereiverbot für den Inhaber dieser Fischereierlaubnis. Die Grenzen des Schongebietes sind im Gewässer durch eine Sperrkette bzw. am Ufer durch entsprechende Verbotstafeln des Fischereivereins gekennzeichnet (Ausnahmeregelungen bestehen für Inhaber der Jahreskarte). Das Parken am Nordufer – zwischen dem Strandbad Hauser und dem Seeende – ist, entsprechend den dort angebrachten amtlichen Verkehrszeichen, in jedem Fall unter Strafe verboten.

Der Erlaubnisschein mit dem eingetragenen Fangergebnis ist zurückzusenden an: oder einzuwerfen bei:

Jürgen Scholz
Gewässerwart
Peter-Sutter-Str. 4
87534 Oberstaufen

Fischerstadel
Julius-Kunert-Str. 13
87509 Immenstadt

oder bei einer der Ausgabestellen zurück zu geben.

Der Erlaubnisscheininhaber bestätigt durch seine Unterschrift, dass er die vorstehenden Bedingungen zur Kenntnis genommen hat und sich ihnen ohne Einschränkungen unterwirft.

Datum

Unterschrift

